GFTB c/o DBSV Rungestr. 19 10179 Berlin

Bundesministerium für

Arbeit und Soziales

Herrn Dr. Rolf Schmachtenberg

11017 Berlin

 Gemeinsamer Fachausschuss hörsehbehindert / taubblind

Berlin, 4. März 2016

Stellungnahme zum Arbeitsentwurf

des Bundesteilhabegesetzes

im Hinblick auf die Teilhabe taubblinder Menschen

Sehr geehrter Herr Dr. Schmachtenberg,

wir beziehen uns auf den

Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) - Stand 12.1.2016

http://behindertenverband-nb.de/images/pdf-Dateien/2016-01-12\_ArbeitsentwurfBTHG\_Dez.pdf

Zum Entwurf möchten wir aus Sicht der Teilhabe taubblinder Menschen folgende Aspekte einbringen:

Das geplante Gesetz sieht positive Ansätze vor, die die Teilhabe behinderter Menschen voranbringen sollen. Es gibt darin aber auch zahlreiche Punkte, die nicht nur taubblinde Menschen betreffen, die wesentlich verbessert werden müssen. Wir schließen uns daher den Einschätzungen des Deutschen Behindertenrates in seiner vorläufigen Erstbewertung zum Arbeitsentwurf Bundesteilhabegesetz vom 23.2.2016 an.

Speziell im Hinblick auf die Teilhabe taubblinder Menschen möchten wir Folgendes hervorheben:

1. Begriff der Taubblindheit

U. a. unter "B. Lösung" sowie "II.4 Weiterentwicklung des Schwerbehindertenrechts - SGB IX, Teil 3" benennt der Entwurf die Aufgabe "Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis".

Art. 22 Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung sieht unter 2. b) vor:

"2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert …

b) In Nummer 7 werden am Ende der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

'8. ahS wenn der schwerbehinderte Mensch wegen einer Störung der Hörfunktion mindestens einen Grad der Behinderung von 70 und wegen einer Störung des Sehvermögens einen Grad der Behinderung von 100 hat.'"

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: "Das Merkzeichen soll die Bezeichnung „aHS“ und nicht „TBl“ für taubblind erhalten, da ein Großteil der Betroffenen weder taub noch blind im Sinne der bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist."

Der GFTB fordert nachdrücklich, Taubblindheit als Behinderung eigener Art auch so zu benennen.

Taubblindheit ist eine Behinderung eigener Art, die sich durch die Wechselseitige Verstärkung der Teilhabebeeinträchtigungen durch kombinierte Seh- und Höreinschränkung ergibt. Sie liegt nach Auffassung des GFTB dann vor, wenn fehlende Höreindrücke nicht mehr durch das Sehen ausgeglichen werden können und umgekehrt. In diesem Fall haben die betreffenden Personen einen taubblindenspezifischen Bedarf an Bildungsmaßnahmen, Assistenz und Dolmetschleistungen. Dieser für Taubblindheit spezifische Bedarf liegt auch dann schon vor, wenn geringes Seh- oder Hörvermögen verblieben ist.

Für den GFTB liegt ein wesentlicher Zweck eines Merkzeichens für taubblinde Menschen darin, diesen taubblindheitsspezifischen Bedarf an Unterstützungsleistungen in sozialrechtlichen Verfahren nachzuweisen. Taubblindheit nun wieder in Hörbehinderung und Sehbehinderung zu trennen und zu betonen, dass die Betreffenden nicht immer ganz blind und ganz taub sind, ist ein Rückschritt in der Anerkennung von Taubblindheit und bagatellisiert diese Behinderung. Diesem Geist einer Bagatellisierung entspricht auch die Gesetzesbegründung, die betont, dass das Merkzeichen per se nicht zu landesrechtlichen Leistungen wie Blinden- oder Gehörlosengeld berechtigt.

Taubblindheit ist der Begriff, den Betroffene weltweit als Bezeichnung für ihre Behinderung propagieren. Taubblindheit wurde 2004 vom Europäischen Parlament als Behinderung eigener art anerkannt. Soziale Dienste und Einrichtungen bieten Hilfen für taubblinde Menschen an. Taubblindheit ist nach Auffassung des GFTB die Bezeichnung, die am besten die besondere Situation taubblinder Menschen benennt.

Die Bezeichnung "außergewöhnliche Hörsehbehinderung" ist dagegen bei Menschen mit taubblindenspezifischem Bedarf kaum gebräuchlich. Als hörsehbehindert betrachten sich auch Personen mit nicht so gravierenden Hör- und Seheinschränkungen, die entsprechend weniger weitergehende Bedarfe haben. Der Begriff der außergewöhnlichen Hörsehbehinderung würde die sozialrechtliche Situation der Einzelnen und die politische Diskussion eher noch komplizierter machen, statt sie voranzubringen.

2. Leistungen für taubblinde Menschen

Der GFTB begrüßt das vorhaben, die Schaffung eines Merkzeichens für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis im Rahmen des BTHG zu realisieren. Als ersten Schritt zur besseren Wahrnehmung und Identifizierung von Taubblindheit im sozialrechtlichen Bereich, auch wenn der Bedarf taubblinder Menschen an Unterstützungsleistungen damit nicht umfassend berücksichtigt ist.

Eine für den Gesetzgeber kostenneutrale Maßnahme, die dem Merkzeichen mit seiner Einführung eine erweiterte Bedeutung geben würde, und einen Bedarf abdeckt, den auch taubblinde Menschen haben, wäre die Einbeziehung in die Benutzung von Behindertenparkplätzen.

3. Taubblindenassistenz

§ 78 SGB IX Assistenzleistungen sieht neben einer allgemeinen Assistenz auch eine "qualifizierte Assistenz" vor. Letztere hat neben der "Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung" auch einen pädagogischen Anspruch.

Diese im Gesetz vorgesehenen Formen werden dem Bedarf taubblinder Menschen an qualifizierter Assistenz nicht gerecht, die zwar auch die Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung nach den Vorgaben der taubblinden Menschen selbst umfasst, aber in erheblichem Maß qualifiziert sein muss, nämlich im Hinblick auf:

 Beherrschung taubblindenspezifischer Kommunikationsformen wie Gebärdensprache und taktiles Gebärden, Lormen und schriftliche Kommunikation für alle Assistenzaufgaben

 Sicherstellung der mündlichen und schriftlichen Verständigung in Alltagssituationen

 Unterstützung bei der Informationsversorgung

 taubblindengerechte Unterstützung bei der Mobilität

Die Regelungen zur Assistenz müssen für taubblinde Menschen auch die Sicherstellung der Alltagskommunikation vorsehen und berücksichtigen, dass Assistenzleistungen von Fachkräften als qualifizierte Assistenz erbracht werden müssen, sofern die im Einzelfall notwendigen Leistungen dies erfordern.

4. Dolmetschleistungen für taubblinde Menschen

§ 82 SGB IX Leistungen zur Förderung der Verständigung sieht Leistungen vor für Personen mit "Beeinträchtigung der Hör- oder besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit". Als typische Leistung wird die von Gebärdendolmetschern genannt.

Der Bedarf taubblinder Menschen ist durch diese Formulierungen nicht ausreichend dargestellt. Hier ist die "Beeinträchtigung von Hören und Sehen im Sinne von Taubblindheit" sowie taubblindenspezifische Dolmetschleistungen zu ergänzen, die beispielsweise das taktile Gebärden und das Lormen umfasst.

Zudem fördert die Beschränkung von Dolmetschleistungen auf besondere Anlässe nicht ausreichend die volle und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

5. Volle und gleichberechtigte Teilhabe

Wenn die genannten Punkte in den Gesetzestext Eingang finden, bedeutet dies tatsächliche Verbesserungen für die Lebenssituation taubblinder Menschen. Jedoch wäre dies nur ein kleiner Schritt hin zu einem Teilhaberecht im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention und erfült auch nur teilweise das im Koalitionsvertrag von 2013 gefassten Vorhaben, die Situation taubblinder Menschen besonders zu berücksichtigen.

Herzliche Grüße

Reiner Delgado

GFTB-Vorsitzender

Mitglieder des GFTB

• Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e. V.

www.taubblind.dbsv.org

• Deutscher Gehörlosenbund e. V.

www.gehoerlosenbund.de

• Arbeitsgemeinschaft der Dienste und Einrichtungen für taubblinde Menschen e. V.

• Bundesarbeitsgemeinschaft der taubblinden e. V.

www.bundesarbeitsgemeinschaft-taubblinden.de

• Leben mit Ushersyndrom e. V.

www.leben-mit-usher.de

• Taubblindendienst e. V.

www.taubblindendienst.de

• PRO RETINA Deutschland e. V.

www.pro-retina.de

• Deutsches Katholisches Blindenwerk e. V.

www.blindenwerk.de/

• Verband der Katholischen Gehörlosen Deutschlands e. V.

www.kgv-eichsfeldia.de

• Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik e. V.

www.vbs.eu

• Taubblindenassistentenverband e. V.

www.tba-verband.de

• Arbeitsgemeinschaft der Taubblindenassistenzausbildungsinstitute (AGTI)